# **VEREINSSATZUNG**

## Artikel 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- 1. Der Verein führt den Namen "Computer Club 86 e.V."
- 2. Der Sitz des Vereins ist Heilbronn.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Artikel 2 (Zweck des Vereins)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung von Kontakten unter Computerinteressierten und Computerbesitzern verwirklicht, um einen intensiven Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern zu gewährleisten. Ferner soll durch vereinsinterne Arbeit und Wirken in der Öffentlichkeit auf sämtlichen Ebenen durch Bildungsveranstaltungen, Informationen und Hilfestellung ein besserer Zugang insbesondere der jungen Generation zur Mikroelektronik, Informatik und den damit verbundenen Fachgebieten ermöglicht werden. Darüberhinaus beschäftigt sich der Verein in seinen satzungsgemäßen Gremien mit der Erstellung von Hard- und Software, deren Anwendung und Informationsübermittlung für Vereinszwecke. Durch ein möglichst großes Angebot an Aktivitäten und Betätigungsfelder, soll die gleichberechtigte Partizipation sämtlicher Altersstufen und Interessensgebieten am Verein sichergestellt werden und ein möglichst hoher Grad an Integrationsfähigkeit erreicht werden. Der Verein setzt es sich zum Ziel, durch Aufklärungsarbeit gegen die mißbräuchliche Nutzung des Computers, insbesondere Herstellung und Vertrieb von Raubkopien jeglicher Art und gegen die Benutzung und Verbreitung indizierter Computersoftware anzugehen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Artikel 3 (Mitgliedschaft)

- 1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muß, entscheidet der Vorstand.
- 4. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

# Artikel 4 (Rechte und Pflichten)

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- 2. Der Vorstand kann bei bestimmten Veranstaltungen die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen einfordern.
- 3. Jedes Mitglied hat das Recht, daß aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Das aktive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, das passive Wahlrecht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

## Artikel 5 (Ende der Mitgliedschaft)

- 1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluß
- 2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich bis spätestens zum 30.11. an den Vorstand zu richten. Die Kündigung wird am 31.12. wirksam.
- 3. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - b. unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden.
- 4. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

### Artikel 6 (Ehrenmitglieder)

- 1. Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

# Artikel 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- I.) Hauptversammlung
- II.) Vorstand
- III.) Projektgruppen

#### Artikel 8 (I. Hauptversammlung)

- 1. Die Hauptversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn eines Geschäftsjahres. Sie tagt ferner beim Rücktritt des Vorsitzenden.
- 2. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes, das vom Vorsitzenden damit beauftragt wurde, mit zweiwöchiger Frist einberufen.
- 3. Die Hauptversammlung tagt als Mitgliederversammlung.
- 4. Die Hauptversammlung wählt einen Versammlungsleiter.
- 5. Der Hauptversammlung obliegt:
  - a. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes.
  - b. Die Entlastung des Vorstandes.
  - c. Die Wahl der Zählkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, besteht.
  - d. Die Wahl des Vorstandes.
  - e. Die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
  - f. Beschlußfassung über Erhebung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages.
  - g. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins.

#### Artikel 9 (II. Vorstand)

- 1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Kassier
  - d. dem Pressereferenten
  - e. dem Schriftführer

- 2. Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme die Leiter der jeweiligen Projektgruppen an. Ist ein Projektleiter aus irgendeinem Grund verhindert, so kann er sich durch ein Mitglied seiner Projektgruppe vertreten lassen.
- 3. Vorstand im Sinne des Paragraph 26 des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.
- 4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er führt die Aufgaben bis zur Neuwahl des Vorstandes.
- 5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Pflichten Kommissionen einsetzen. Eine Kommission muß eingesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 6. Die Aufgabe einer Kommission wird vom Vorstand festgelegt, der einen Kommissionsleiter bis zur Erfüllung einsetzt.

# Artikel 10 (III. Projektgruppen)

- 1. Eine Projektgruppe wird aufgrund des Antrags von mindestens drei Mitgliedern oder auf Initiative des Vorstands per Vorstandsbeschluß gegründet. Sie beschäftigt sich mit einem konkreten Projekt im Rahmen der Zwecke des Vereins.
- 2. Der Vorstand benennt einen Projektleiter.
- 3. Eine Projektgruppe besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 4. Eine Projektgruppe kann durch Vorstandsbeschluß aufgelöst werden, wenn das Projekt beendet ist oder falls in der Projektgruppe über einen längeren Zeitraum keine projektbezogenen Aktivitäten festzustellen sind.

### **Artikel 11 (Mitgliederversammlung)**

- Der Vorstand kann je nach Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 20 Prozent aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 2. Die Einberufung eines Organs erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung.

## **Artikel 12 (Allgemeine Bestimmungen)**

- 1. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und geleisteten Mitgliederbeiträgen bei Austritt aus dem Verein und sonstigen Gründen kann nicht erhoben werden.
- 2. Über die Sitzung der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### Artikel 13 (Beschlußfähigkeit)

- 1. Organe außer die Mitgliederversammlung sind beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind
- 2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3. Bei Beschlußunfähigkeit hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben und es ist für die nächste Sitzung erneut einzuladen. Diese ist dann in jedem Fall beschlußfähig. Darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.

# **Artikel 14 (Einberufungsfristen)**

- 1. Die Vereinsorgane werden mit einwöchiger Frist einberufen.
- 2. Die Hauptversammlung wird mit zweiwöchiger Frist einberufen.
- 3. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Poststempels.

## Artikel 15 (Beschlüsse)

- 1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung verlangt.
- 2. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Ausnahme ist die Wahl der Kassenprüfer, diese kann durch Handzeichen erfolgen.

## Artikel 16 (Satzungsänderungen)

- 1. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- 2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## Artikel 17 (Auflösung)

- 1. Der Verein kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf einer dafür einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### Artikel 18 (Inkrafttreten)

- 1. Diese Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.10.1989 angenommen und löst die Satzung vom 01.10.1986 ab.
- 2. Diese Vereinssatzung wurde geändert auf der Mitgliederversammlung am 21. März 1991 in Heilbronn.
- 3. Diese Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.01.2007 neugefasst und löst die Satzung vom 21. März 1991 ab.
- 4. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Heilbronn, den 13.01.2007